



Az: 2022-09-D-75-de-1

Orig.:

## **Unfallprävention und Gesundheitsschutz für die Europäischen Schulen und das BGS**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Unfallprävention und Gesundheitsschutz für die Europäischen Schulen und das BGS</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Allgemeiner Kontext</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anwendungsbereich der Gesundheits- und Sicherheitspolitik</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Allgemeine Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>4.1. Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem</b> .....	<b>4</b>
<b>4.2. Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Anwendbare Gesetzgebung</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Rollen und Verantwortungsbereiche</b> .....	<b>6</b>
<b>6.1. Oberster Rat:</b> .....	<b>6</b>
<b>6.2. Generalsekretär</b> .....	<b>7</b>
<b>6.3. Direktor/in</b> .....	<b>7</b>
<b>6.4. Schutz- und Präventionsdienste</b> .....	<b>7</b>
6.4.1. Beauftragte/r für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS.....	7
6.4.2. Beauftragte/r für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Schulen.....	8
6.4.3. Externe Fachkräfte.....	9
<b>6.5. Führungskräfte</b> .....	<b>9</b>
<b>6.6. Medizinisches Personal</b> .....	<b>10</b>
6.6.1. Schulärztin/Schularzt.....	10
6.6.2. Gesundheitsdienst.....	10
6.6.3. Schulpsychologen.....	10
<b>6.7. Mitarbeiter/innen</b> .....	<b>10</b>
<b>6.8. Aushilfskräfte:</b> .....	<b>11</b>
<b>6.9. Dritte</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Ausschuss für Gesundheit und (Arbeits-)Sicherheit / Unfallprävention</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Bewertung und Berichterstattung</b> .....	<b>13</b>
<b>9. Kompetenz und Schulung</b> .....	<b>13</b>
<b>9.1. Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz</b> .....	<b>13</b>
<b>9.2. Gesundheits- und Sicherheitsschulung für Schülerinnen und Schüler</b> .....	<b>14</b>
<b>9.3. Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für Dritte</b> .....	<b>14</b>
<b>9.4. Schulung für Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr</b> .....	<b>14</b>
<b>10. Dokumentation zu Gesundheit und Sicherheit</b> .....	<b>14</b>
<b>11. Datenschutz</b> .....	<b>15</b>
<b>12. Überarbeitungsklausel</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 2</b> .....	<b>18</b>
<b>Glossar</b> .....	<b>19</b>

## 1. Zweck

Dieses Strategiedokument legt den Rahmen für das Management zur Unfallprävention und des Gesundheitsschutzsystemes an den Europäischen Schulen (ES) und im Büro des Generalsekretärs (BGS) fest.

Der Schutz der Gesundheit und die Gewährung der körperlichen Unversehrtheit sind zentrale Werte des Systems der Europäischen Schulen.

Das BGS und die ES verpflichten sich, ein sicheres und gesundes Umfeld - unter anderem sichere Räumlichkeiten, Ausrüstung und Verfahren - für alle Mitarbeiter, Schüler und Dritte (EV, Besucher, Dienstleister, Auftragnehmer,...) zu schaffen die sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der ES und des BGS aufhalten.

Um das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu gewährleisten und zur Schaffung eines positiven Arbeitsumfelds beizutragen erkennt das System der Europäischen Schulen an, dass die Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein entscheidendes Element der Gesamtstrategie zur Verbesserung von Sicherheit und Produktivität darstellt.

Sie erkennt auch an, dass Schulen ein einzigartiges Umfeld sind, da der Arbeitsplatz mit Schülerinnen und Schülern geteilt wird, denen aufgrund ihrer Verletzlichkeit ein hohes Maß an Sorgfalt zukommt.

Schließlich erkennen die ES und das BGS auch an, wie wichtig es ist, die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu beherrschen, die von den Aktivitäten Dritter auf dem Schulgelände oder am BGS ausgehen.

Alle Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die entwickelt und in den ES und dem BGS umgesetzt werden, zielen darauf ab, Verletzungen, Krankheiten und Unfälle zu verhindern.

## 2. Allgemeiner Kontext

Die Aktivitäten der ES und des BGS können Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für alle Personen mit sich bringen, die sich auf dem Schulgelände oder am BGS aufhalten. In erster Linie sind die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal betroffen, gefolgt von allen anderen Personen, Organisationen, Dienstleistern usw., die sich auf dem Gelände aufhalten.

Solche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken können, wenn diese nicht beachtet werden, zu (Arbeits-)Unfällen, Verletzungen und (chronischen) Krankheiten führen. Sie verursachen körperliches und psychisches Leid, sowohl für die Opfer als auch für ihre Angehörigen. Darüber hinaus haben sie finanzielle und organisatorische Auswirkungen für die ES und das BGS.

Daher sind alle Gefahren für die Gesundheit und Risiken für die körperliche Unversehrtheit, die in der ES und am BGS vorhanden sind, zu identifizieren und auf ein akzeptables Restrisiko zu reduzieren sowohl aus finanzieller als auch aus moralischer Sicht. Die ultimative Vision dieser Politik ist es, ein Null-Risiko-Umfeld zu erreichen.

Die in diesem Dokument behandelten Bereiche der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit sind:

- Sicherheit am Arbeitsplatz und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler;
- Gesundheit am Arbeitsplatz und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler;
- Ergonomie sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler;
- Arbeitshygiene;
- psychosoziale Aspekte und
- alle anderen Bereiche, die unter die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des Gastlandes fallen.

### **3. Anwendungsbereich der Gesundheits- und Sicherheitspolitik**

Diese Gesundheits- und Sicherheitspolitik gilt für alle Europäischen Schulen.

Diese Politik gilt in den entsprechenden Bereichen auch für das Büro des Generalsekretärs (BGS) der Europäischen Schulen.

### **4. Allgemeine Grundsätze**

Gesundheits- und Sicherheitsrisiken in den ES und am BGS gehen aus von: Menschen, Ausrüstung (d. h. alle Arten von Arbeitsmitteln, die zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden), Umwelt (d. h. Gebäude, Infrastruktur sowie Umwelteinflüssen wie Lärm, Licht, Klima usw.), Institutionen und Produkten sowie deren Wechselwirkungen.

Die ES und das BGS sind sich des Vorhandenseins dieser Gefahren auf ihrem Gelände und ihrer potenziell negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit bewusst, wenn die Risiken nicht angemessen gemildert werden.

Daher ergreifen die ES und das BGS die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter, einschließlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Risiken, der Bereitstellung von Informationen und Schulungen sowie der Bereitstellung der erforderlichen Organisation und Mittel.

Sie werden auch alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ergreifen.

#### **4.1. Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem**

Die ES und das BGS werden ein Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem einführen, das die folgenden Bereiche abdeckt:

- Arbeitssicherheit;
- Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- Psychosoziale Aspekte bei der Arbeit;
- Ergonomie;
- Arbeitshygiene und
- Alle sicherheitsrelevanten Aspekte, welche die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler betreffen.

Dieses Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem muss die Planung und Umsetzung der Gesundheits- und Sicherheitspolitik für jede einzelne ES und das BGS sicherstellen.

Das Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem besteht aus den folgenden Elementen:

- a) Die Festlegung der Prioritäten und Ziele im Bereich Gesundheit und Arbeitssicherheit.  
Damit die ES und das BGS ihre Gesundheits- und Sicherheitsziele festlegen können, führen sie eine Risikobewertung durch und entwickeln auf dieser Grundlage Präventionsmaßnahmen. Die Risikobewertungen werden durchgeführt auf der Ebene:
  - o der globalen Organisation;
  - o des Arbeitsumfelds;
  - o der einzelnen Arbeitsstellen und
  - o der einzelnen Personen.
- b) Aktionsplan - Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse erstellen die ES bzw. das BGS einen Aktionsplan, in dem die zur Minderung der Risiken zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben werden

und legt deren Prioritäten fest. Höchste Priorität müssen Maßnahmen haben, die die Gefahren mit den schwerwiegendsten Folgen eindämmen.

Bei der Ergreifung von Präventiv- und Schutzmaßnahmen sollten die Risiken in der folgenden Rangfolge bewertet und behandelt werden:

- Vermeidung von Risiken;
  - Bewertung der unvermeidbaren Risiken;
  - Bekämpfung der Risiken an der Quelle;
  - Anpassung der Arbeit an den Einzelnen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsplätze, der Auswahl der Arbeitsmittel und der Arbeits- und Produktionsmethoden;
  - Anpassung an den technischen Fortschritt;
  - Ersetzen des Gefährlichen durch Ungefährliches oder weniger Gefährliches;
  - Entwicklung einer kohärenten Gesamtpräventionspolitik, die Technologie, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und den Einfluss von Faktoren im Zusammenhang mit der Arbeitsumgebung umfasst;
  - Vorrang für kollektive Schutzmaßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen und
  - Erteilung entsprechender Anweisungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- c) Die Mittel - Die Festlegung der Mittel, die zur Umsetzung des Aktionsplans und damit zur Erreichung der Ziele bereitgestellt werden.  
Die Umsetzung des Aktionsplans erfordert:
- die für die Durchführung des Aktionsplans erforderlichen personellen Ressourcen, insbesondere die Zuständigkeiten aller beteiligten Personen.
  - finanzielle Mittel, die die Durchführung des Aktionsplans für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ermöglichen
  - eine Organisationsstruktur, die Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheit unterstützt.
- d) Die Umsetzung des lokalen Aktionsplans der ES/des BGS  
Der Aktionsplan wird in Übereinstimmung mit den zuvor festgelegten Präventions- und Schutzmaßnahmen und gemäß dem vorgegebenen Zeitplan umgesetzt.
- e) Die Bewertung der lokalen Politik der ES/des BGS erfolgt auf der Grundlage vorher festgelegter Kriterien. Diese Kriterien können quantitativer oder qualitativer Art sein, je nach dem spezifischen gesundheits- und sicherheitsrelevanten Thema, das bewertet wird. Beispiele für Bewertungskriterien könnten sein: Verringerung der Risikoeinstufung, Grad der Umsetzung der Verfahren, Grad der erreichten Konformität, Anzahl der erfüllten rechtlichen Anforderungen usw.

Die ES und das BGS werden ihr Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem anpassen, wenn dies aufgrund sich ändernder Umstände erforderlich ist.

#### **4.2. Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler**

Bestimmte Bereiche der Gesundheit und Sicherheit von Schülerinnen und Schülern werden nicht durch das Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem abgedeckt. Hierzu gehören die körperliche und geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulärztin/der Schularzt und der Gesundheitsdienst sind für die körperliche Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zuständig, die Psychologen für die psychische Gesundheit. Beide Teams arbeiten unabhängig voneinander, werden aber bei Bedarf zusammenarbeiten.

In ihren jeweiligen Funktionen sind sie der Schulleitung unterstellt.

Bei Bedarf können der/die Beauftragte der Schule für Sicherheit und Gefahrenabwehr (Security and Safety Officer, SSO), die Schulärztin/der Schularzt, die Schulkrankenschwestern und die Psychologen bei der Ausarbeitung lokaler Schulrichtlinien, Dokumente, Verfahren usw. in Bezug auf spezifische Gesundheits- und Sicherheitsfragen zusammenarbeiten.

## 5. Anwendbare Gesetzgebung

Im Folgenden werden die geltenden Rechtsvorschriften und Mindeststandards für die Entwicklung von Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystemen in der ES und dem BGS beschrieben. Wenn die lokale Gesetzgebung von den in diesem Strategiedokument entwickelten Mindeststandards abweicht, hat die erstere Vorrang. Bei Bedarf und auf Anfrage muss die Schule einen dokumentierten Nachweis über diese Abweichung vorlegen.

An Schulen in Belgien, Luxemburg und Spanien haben die Arbeitsaufsichtsbehörden oder damit verbundene staatliche Stellen aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Obersten Rat der Europäischen Schulen und der Regierung des Gastlandes kein Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten der Schulen. Dieser Zugang muss offiziell beantragt und anschließend von der Schuldirektoren/dem Schuldirektor genehmigt werden. Obwohl dies ein absolutes Recht der Schule ist, ist die Schule nicht verpflichtet, es anzuwenden. In vielen Situationen ist es besser, der Arbeitsaufsicht oder anderen staatlichen Stellen Zugang zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. In besonderen Fällen kann die Schuldirektoren/der Schuldirektor jedoch die Anträge dieser Dienste auf Zugang zum Schulgelände ablehnen.

Für Schulen in Deutschland, Italien und den Niederlanden gilt der allgemeine Grundsatz der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes auf dem Schulgelände.

Die ES und das BGS setzen die nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes im Bereich des Arbeitsschutzes um. Auch bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gilt das Recht des Gastlandes.

Sie müssen auch alle anderen nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes im allgemeinen Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes umsetzen, die für das Schulsystem und das BGS (einschließlich Dritter auf dem Schulgelände) gelten.

Die Schule vergewissert sich, dass Dritte, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, ihrer Verantwortung im Bereich der Gesundheit und Arbeitssicherheit nachkommen, sofern die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken die Gesundheit und Sicherheit anderer anwesender Personen oder die Sicherheit der Infrastruktur beeinträchtigen.

Die ES und das BGS wenden die für Schülerinnen und Schüler geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes im Bereich Gesundheit und Sicherheit an. Falls es keine spezifischen nationalen Rechtsvorschriften gibt und in Anbetracht der Tatsache, dass alle anderen Rechtsvorschriften auf subnationaler (z. B. regionaler) Ebene nicht für das System der ES gelten, werden subnationale Rechtsvorschriften, Normen, bewährte Verfahren usw. als Informationsquelle für die Entwicklung eigener Vorschriften genutzt.

## 6. Rollen und Verantwortungsbereiche

### 6.1. Oberster Rat:

Der Oberste Rat bestimmt in seiner Rolle als einberufende Behörde die Mittel der ES und des BGS, die für das Management von Gesundheit und Sicherheit auf dem Schulgelände erforderlich sind. Dazu gehören:

- organisatorische Mittel;
- finanzielle Mittel und
- personelle Ressourcen.

## 6.2. Generalsekretär

Der Generalsekretär:

- setzt die Beschlüsse des Obersten Rates um;
- legt die Gesundheits- und Sicherheitsziele fest. Dieser Prozess beginnt mit der Entwicklung von Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung (Planung und Zielsetzung);
- setzt die nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit sowie die internen Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -vorschriften um;
- bewertet die Leistung, die Wirksamkeit und die Effizienz des Sicherheitsmanagementsystems in den ES und dem BGS. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung wird der Generalsekretär Korrekturmaßnahmen entwickeln und umsetzen, um eine kontinuierliche Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit in den ES und dem BGS zu erreichen.
- bietet den ES Beratung und Unterstützung im Bereich Gesundheit und Sicherheit.

Gesundheit und Sicherheit sind somit Teil des Mehrjahres- und des Jahresplans, der dem Obersten Rat jedes Jahr vorgelegt wird, sowie Teil des globalen jährlichen Tätigkeitsberichts.

Wenn sich wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personals oder der Schülerinnen und Schüler der Europäischen Schulen stellen, ist es Aufgabe des Generalsekretärs, den Dialog und die Entscheidungsfindung zwischen den Vertragsparteien (Mitgliedstaaten, Kommission und Unterzeichnerorganisationen der Vereinbarung über die Europäischen Schulen) zu gewährleisten.

## 6.3. Direktor/in

In Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes und der Allgemeinen Schulordnung der ES (Art. 15) ist die Direktorin/der Direktor für die Gesundheit und Sicherheit auf dem Schulgelände, bei Reisen und Ausflügen verantwortlich.

Die Direktorin / Der Direktor:

- ist verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP), der Ortslehrkräfte (OLK) und des abgeordneten Personals in allen Aspekten ihrer Arbeit;
- ist für die Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich;
- ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit Dritten, die auf dem Schulgelände tätig sind, in Fragen des Schutzes und der Prävention von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.
- wird durch den/die Beauftragten der Schule für Sicherheit und Gefahrenabwehr und den Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit unterstützt.
- arbeitet mit dem Generalsekretär und dem/der Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS in Fragen der Gesundheit und Sicherheit zusammen.

Zieht die Direktorin/der Direktor kompetente externe Dienstleister oder Personen im Bereich Gesundheit und Sicherheit hinzu, so entbindet sie/ihn dies nicht von ihrer/seiner Verantwortung im Bereich Gesundheit und Sicherheit.

Die Verpflichtungen des Personals im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz lassen den Grundsatz der Verantwortung der Direktorin/des Direktors unberührt.

## 6.4. Schutz- und Präventionsdienste

### 6.4.1. Beauftragte/r für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS

Die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS ist dem Generalsekretär unterstellt. Ihre/seine Aufgabe ist es, Beratung und allgemeine Koordinierung in Fragen der Gesundheit und Sicherheit im System der Europäischen Schulen zu leisten. Sie/er achtet besonders auf die Integration und Standardisierung innerhalb der Familie der Europäischen Schulen, soweit dies möglich ist.

Sie/er koordiniert, leitet und unterstützt die ES und das BGS und steht ihnen mit Rat und Empfehlungen zur Seite.

Insbesondere sind ihre/seine Aufgaben:

- Entwicklung relevanter Strategien, Unterstützung bei der Durchführung von Risikobewertungen und der Entwicklung relevanter Verfahren und neuer Konzepte;
- Gewährleistung der Förderung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen in den Europäischen Schulen;
- Überprüfung, Überwachung und Abgabe von Empfehlungen an den Generalsekretär und die Direktoren in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsrisikomanagementsysteme und -strategien um sicherzustellen, dass die Organisation ihre Verpflichtungen zum wirksamen Management von Gesundheits- und Sicherheitsfragen klar dargelegt hat.
- Überwachung der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und des geltenden Rechts im System der Europäischen Schulen;
- Sich zu vergewissern, dass das System der Europäischen Schulen wirksam strukturiert ist, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu bewältigen;
- Für Belgien: Kontaktaufnahme mit der Sicherheitsdirektion der Europäischen Kommission und den für die Schulgebäude und -gelände zuständigen lokalen Behörden;
- Förderung des Sicherheitsbewusstseins und einer Kultur der Risikobewertung in den Schulen sowie auf Klassenfahrten/Ausflügen;
- Beratung des Generalsekretärs und des Obersten Rates in Bezug auf bewährte Praktiken im Zusammenhang mit Prävention und Schutz im Kontext der geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes und der internationalen Standards;
- Beratung des Generalsekretärs und der Direktorinnen/Direktoren bei der Ausarbeitung von Haushaltselementen im Zusammenhang mit der Sicherheit und hinsichtlich der Angemessenheit der für das Management von Gesundheit und Sicherheit bereitgestellten Mittel;
- Bereitstellung von Schulungen für die ES, insbesondere für die Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie für die Schulleitung und
- Professionelle Beratung der Schulen in dringenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit, wenn die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Schule weitere Hilfe und Anleitung benötigt.

#### **6.4.2. Beauftragte/r für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Schulen**

Die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Schule unterstützt und berät die Direktorin/den Direktor und die Mitglieder der Schulleitung bei der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften des Gastlandes für Gesundheit und Sicherheit auf dem Schulgelände sowie bei allen anderen Präventionsmaßnahmen und Aktivitäten.

Außerdem unterstützt sie/er die Direktorin/den Direktor bei der Schaffung und Aufrechterhaltung einer gesunden und sicheren Umgebung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände.

In ihrer/seiner Rolle als Beauftragte/r für Sicherheit und Gefahrenabwehr ist sie/er direkt der Direktorin/dem Direktor unterstellt, eventuell über die/den stellvertretende/n Direktor/in für Finanzen und Verwaltung (SDFV).

Daher wird die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr:

- bei der Ermittlung von Risiken mitwirken;
- geeignete Maßnahmen zur Abschwächung der ermittelten Risiken festlegen;
- bei Risikoanalysen und Aktionsplänen für Sicherheit und Gesundheitsschutz beraten;
- in Zusammenarbeit mit der/dem Direktor/in und der Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Schulgemeinschaft umsetzen;
- die Schulgemeinschaft für Sicherheitsrisiken sensibilisieren;
- die Zusammenarbeit mit externen Sicherheitsdienstleistern koordinieren;
- sich an der Analyse und Ermittlung der Ursachen von Arbeitsunfällen beteiligen;
- zur Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen und Analyse ihrer Ursachen beitragen;
- die Direktorin/den Direktor und der Mitglieder der Schulgemeinschaft zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit an der Schule beraten;



- Beratung zu Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz bieten;
- bei der Abfassung von Arbeitsschutzanweisungen beraten;
- Beratung zu Sicherheitsschulungen bieten;
- sich an der Anwendung der Maßnahmen beteiligen, die im Falle einer ernsten und unmittelbaren Gefahr zu ergreifen sind, ebenso wie an der Ausarbeitung und Aktualisierung der internen Notfallverfahren und an der Organisation der ersten Hilfe;
- sich an der Entwicklung von Sicherheitsverfahren beteiligen, um die Risiken zu mindern, die von Aktivitäten Dritter auf dem Schulgelände ausgehen;
- an der Entwicklung von Verfahren zur Minderung berufsbedingter psychosozialer Risiken mitarbeiten;
- mit den lokalen Behörden des Gastlandes zusammenarbeiten, um die Sicherheit des Schulgeländes zu gewährleisten;
- die Direktorin/den Direktor und die/den stellvertretende/n Direktor/in für Finanzen und Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Haushaltsposten im Zusammenhang mit der Sicherheit beraten und
- eng mit der/dem Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS zusammenarbeiten.

Die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr darf wegen ihrer/seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Schutz und der Verhütung berufsbedingter Risiken nicht benachteiligt werden.

#### **6.4.3. Externe Fachkräfte**

Wenn innerhalb der Schule in bestimmten Bereichen des Arbeitsschutzes die erforderlichen beruflichen Qualifikationen nicht vorhanden sind um die Rechtsvorschriften des Gastlandes einzuhalten, kann sie sich an externe Fachkräfte wenden, um diese Aufgaben zu erfüllen.

Die externen Fachkräfte müssen über die notwendigen Fähigkeiten und die erforderlichen personellen und fachlichen Mittel im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

#### **6.5. Führungskräfte**

Als Führungskräfte gelten alle Personen, die unabhängig von ihrer Funktionsbezeichnung in der einen oder anderen Weise befugt sind, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anweisungen zu erteilen. Dazu gehören die/der SDFV, die beigeordneten Direktorinnen/Direktoren der Sekundarstufe und des Kindergartens/Primarbereichs, leitende Techniker, die/der Leiter/in der IT-Abteilung, die/der Personalassistent/in, ....

Sie führen im Rahmen ihrer Befugnisse die Gesundheits- und Sicherheitspolitik in ihren Arbeitsbereichen aus. Daher werden die Führungskräfte:

- der Direktorin/dem Direktor/dem Generalsekretär im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems Vorschläge unterbreiten und Ratschläge geben, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an den Schulen kontinuierlich zu verbessern;
- Arbeitsunfälle und Zwischenfälle analysieren und Präventionsmaßnahmen formulieren, um die Wiederholung eines solchen Unfalls in Zukunft zu vermeiden;
- das ordnungsgemäße Funktionieren von Arbeitsmitteln, kollektiver und persönlicher Schutzausrüstung kontrollieren;
- den Rat der/des Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr in Fragen der Gesundheit und Sicherheit einholen;
- prüfen, ob die Mitarbeiter/innen, die ihre Aufgaben ausführen, eine angemessene Schulung und Unterweisung erhalten haben und
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter/innen die Richtlinien, Anweisungen,... die sie erhalten haben, verstehen und anwenden.

## **6.6. Medizinisches Personal**

Die folgende Aufteilung der Aufgaben basiert auf der in einigen Schulen beobachteten Praxis. Diese können je nach den Anforderungen an die Stelle in den verschiedenen ES austauschbar sein.

### **6.6.1. Schulärztin/Schularzt**

Die Schulärzte sind ausgebildete Mediziner. Sie sind unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- Durchführung medizinischer Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern;
- die Führung aller medizinischen Unterlagen und Berichte;
- die Vorbeugung und Kontrolle von übertragbaren Krankheiten vor Ort; und
- die Beratung über die von der Schule verfolgte Gesundheitspolitik für Schülerinnen und Schüler.
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden

### **6.6.2. Gesundheitsdienst**

Der Gesundheitsdienst besteht aus ausgebildeten Fachkräfte. Sie sind unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- Grundlegende medizinische Versorgung der Schülerinnen und Schüler bei Verletzungen oder (akuten) Krankheiten;
- Grundlegende medizinische Versorgung des Personals bei Verletzungen oder Krankheiten;
- Verabreichung von Medikamenten auf ärztliche Verschreibung;
- Organisation von medizinischen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Schulärztin/dem Schularzt;
- Begleitung der Schülerinnen und Schüler ins Krankenhaus oder zu einem anderen Mitarbeiter, der von der Schule bestimmt wird;
- Betreuung von Kindern in Krisensituationen; und
- Management von Schülerinnen und Schülern mit übertragbaren Krankheiten (z.B. COVID-19, Tuberkulose, Meningitis,...) unter Aufsicht der Schulärztin/des Schularztes oder der zuständigen Behörden des Gastlandes
- Pädagogische und präventive Projekte wie persönliche Hygiene usw.

### **6.6.3. Schulpsychologen**

Die Schulpsychologen sind ausgebildete Fachkräfte. Sie sind unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- Bereitstellung individueller Interventionen für Schülerinnen und Schüler. Die Art der Intervention kann je nach den spezifischen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers sehr unterschiedlich sein;
- Weiterverfolgung von Fällen von Belästigung; und
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen.
- Pädagogische und präventive Projekte wie Anti-Mobbing, Suchtprävention, Sexualität, usw.

## **6.7. Mitarbeiter/innen**

Jede/r Mitarbeiter/in muss für ihre/seine eigene Gesundheit und Sicherheit und die der anderen auf dem Schulgelände anwesenden Personen entsprechend ihren/seinen Möglichkeiten, Fähigkeiten, Fertigkeiten, ihrer/seiner Ausbildung und den Anweisungen ihres/seines Arbeitgebers/der Schulleitung sorgen.

Für das abgeordnete Personal gelten nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes die gleichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften wie für Mitarbeiter/innen mit einem lokalen Vertrag.

Zu diesem Zweck müssen die Mitarbeiter/innen gemäß ihrer Unterweisungen und den Anweisungen ihres Arbeitgebers den Arbeitgeber/die Schulleitung und/oder die/den Beauftragte/n für Sicherheit und Gefahrenabwehr unverzüglich über jede Arbeitssituation informieren, bei der sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit darstellt oder einen Mangel in den Schutzvorkehrungen bedeutet.

Die Mitarbeiter/innen haben die Pflicht dazu:

- für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sein könnten, angemessen Sorge zu tragen;
- die für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und die anderer Personen erteilten Anweisungen sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzverfahren einzuhalten;
- Sicherheits- und Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu verwenden (und nicht außer Betrieb zu setzen);
- ihrer/ihrer unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden, von der sie Grund zu der Annahme haben, dass sie eine Gefahr darstellen könnte und die sie nicht selbst beheben können;
- jeden Unfall oder Gesundheitsschaden zu melden, der bei der Arbeit oder im Zusammenhang mit der Arbeit auftritt und
- an Gesundheits- und Sicherheitsschulungen teilzunehmen.

### **6.8. Aushilfskräfte:**

Aushilfskräfte müssen einerseits als Arbeitnehmer/innen betrachtet werden, die einem höheren Gesundheits- und Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind als die Beschäftigten der Schulen, und andererseits als Quelle eines höheren Gesundheits- und Sicherheitsrisikos als die Beschäftigten der Schulen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Aushilfskräfte mit der Organisation, der Infrastruktur und den Verfahren der Schule nicht vertraut sind. Dieser Mangel an Wissen und Erfahrung mit der Schule muss durch eine angemessene Basisschulung für Gesundheit und Sicherheit behoben werden.

Die Schulen werden daher dieser Gruppe von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern besondere Aufmerksamkeit widmen.

### **6.9. Dritte**

Die folgenden Kategorien sind als Dritte zu betrachten:

- Auftragnehmer und Dienstleister, die Arbeiten jeglicher Art auf dem Schulgelände durchführen, sowie deren Subunternehmer und
- Von den ES unabhängige Organisationen, die auf dem Schulgelände tätig sind, wie die Elternvereinigung, das Amt für Infrastruktur Brüssel (OIB) und das Amt für Infrastruktur Luxemburg (OIL).

Von der Schule eingestellte Aushilfskräfte gelten nicht als Dritte.

Dritte sind rechtlich für das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement der eigenen Mitarbeiter/innen verantwortlich und müssen die Einhaltung der im Gastland geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gewährleisten.

Arbeitet ein Dritter mit Nach- oder Subunternehmern zusammen, so ist er für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch seine Nach- oder Subunternehmer verantwortlich.

Um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken auf dem Schulgelände zu mindern, arbeiten die Direktorin/der Direktor und im Auftrag die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr mit Dritten, die auf dem Schulgelände tätig sind, in Fragen des Schutzes und der Prävention von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zusammen. Die ES und der Dritte informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Risiken im Zusammenhang mit ihren eigenen Tätigkeiten, soweit diese sich möglicherweise auf die Gesundheit und Sicherheit der anderen Partei auswirken könnten.

Auf der Grundlage dieser Informationen entwickeln beide Parteien gemeinsam die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um die Risiken auf dem Schulgelände zu mindern.

Für die Elternvereinigung, das Amt für Infrastruktur Brüssel (OIB) und das Amt für Infrastruktur Luxemburg (OIL), die seit langem auf dem Schulgelände anwesende Dritte sind, werden die ES, soweit möglich, Folgendes sicherstellen:

- Bereitstellung sicherer Räumlichkeiten;

- Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur (z. B. Brandschutzeinrichtungen, Elektroinstallation, Heizung, Lüftung usw.);
- Bereitstellung sicherer Möbel;
- Gewährleistung der technischen Wartung der Notfallausrüstung und -infrastruktur und
- Zusammenarbeit mit ihnen in Sicherheitsfragen, wenn beiderseitige Risiken auftreten, um risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren zu entwickeln.

Diese Unterstützung wird nur für die Aktivitäten gewährt, die auf dem Schulgelände stattfinden, und ist auf die von ihnen belegten Räume beschränkt.

## **7. Ausschuss für Gesundheit und (Arbeits-)Sicherheit / Unfallprävention**

Gesundheits- und (Arbeits-)Sicherheitsausschüsse bieten einen wertvollen Rahmen für Diskussionen und konzertierte Aktionen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den ES und am BGS für das Personal und die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände. Sie treffen sich regelmäßig und inspizieren die Schule in regelmäßigen Abständen.

Jede ES und das BGS müssen einen Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit gemäß den Rechtsvorschriften des Gastlandes einrichten. Daher können die Zusammensetzung, die Ernennungsverfahren für die Arbeitnehmerdelegierten, die Häufigkeit der Sitzungen usw. von einem Gastland zum anderen sehr unterschiedlich sein.

Die Arbeitnehmerdelegierten dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht benachteiligt werden.

Die Ausschüsse für Gesundheit und (Arbeits-)Sicherheit setzen sich zusammen aus mindestens:

- Arbeitnehmerdelegierten;
- Arbeitgebervertretern; und
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und Gesundheit.

Die ES stellt sicher, dass der Ausschuss für Gesundheit und (Arbeits-)Sicherheit:

- angemessene Informationen über Gesundheits- und Sicherheitsfragen erhält;
- befähigt wird, Faktoren zu untersuchen, die sich auf Gesundheit und Sicherheit auswirken;
- ermutigt wird, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen vorzuschlagen;
- konsultiert wird, wenn größere neue Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen geplant sind und bevor sie durchgeführt werden;
- bereit ist, die Unterstützung der Arbeitnehmer/innen für die Durchführung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu suchen;
- bei der Planung von Änderungen der Arbeitsabläufe, des Arbeitsinhalts oder der Arbeitsorganisation, die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer haben können, konsultiert wird. Die endgültige Entscheidung wird von der Schuldirektorin/vom Schuldirektor getroffen;
- in der Lage ist, zum Entscheidungsprozess innerhalb der Organisation in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beizutragen;
- in der Lage ist, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Fragen der Gesundheit und Sicherheit zu kommunizieren;
- in der Lage ist, sich bei besonderen Gesundheits- und Sicherheitsproblemen von Fachleuten beraten zu lassen;
- zur Beratung über die Hygiene auf dem Schulgelände sowie über die Gesundheit der Kinder im Zusammenhang mit dem Schulalltag zur Verfügung steht; und
- frei ist, sich an Arbeitsaufsichtsbehörden zu wenden.

## 8. Bewertung und Berichterstattung

Die Messung der Gesundheits- und Sicherheitsleistung im Laufe der Zeit ist für die ES und das BGS von wesentlicher Bedeutung, um eine kontinuierliche Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagements zu gewährleisten.

Die ES und das BGS werden dies überprüfen:

- durch die Überwachung der Arbeitsunfälle (siehe Anhang I);
- durch die Überwachung der Verletzungen der Schüler/innen (siehe Anhang I);
- mit dem Sicherheit- und Gefahrenabwehr-Risikoregister; und
- durch die Überwachung von Sicherheitsvorfällen (siehe Anhang II).

Um die Gesundheits- und Sicherheitsdaten zwischen den ES auswerten und vergleichen zu können, ist es unerlässlich, die Art und Weise der Datenübermittlung an das BGS zu standardisieren. Ausführliche Erläuterungen finden sich in den Anhängen I und II.

Die Ergebnisse der Bewertung müssen es den ES ermöglichen, die Gesundheits- und Sicherheitsziele für das folgende Jahr/die folgenden Jahre festzulegen.

Die Daten werden an den Verwaltungsrat der Schule sowie an der/dem Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS gemeldet. Die/Der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS wird die Daten über Arbeitsunfälle, Verletzungen von Schülerinnen und Schülern und Sicherheitsvorfälle zusammenstellen. Diese gesammelten Daten werden an die ES weitergegeben. So können sie den ES als Maßstab für den Fortschritt bei der Umsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsmanagementpolitik bzw. der Berichterstattung darüber dienen.

## 9. Kompetenz und Schulung

### 9.1. Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Schulungen sind ein wichtiges Instrument, um ein gesundes und sicheres schulisches Umfeld zu entwickeln und zu erhalten. Schulungen sind daher ein integraler Bestandteil des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems. Daher müssen die ES angemessene Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiter/innen anbieten. Dies kann in Form der Verbreitung von Informationen und spezifischen Anweisungen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Arbeit geschehen.

Die Schulung wird:

- die Funktionen und Fähigkeiten der verschiedenen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen;
- das Bewusstsein fördern, Wissen vermitteln und den Empfängern helfen, (wieder) richtig zu handeln;
- jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter praktische und angemessene Anweisungen erteilen;
- bei der Einstellung als Teil der Einführungsschulung angeboten werden;
- im Falle einer Versetzung oder eines Arbeitsplatzwechsels angeboten werden;
- bei neuen oder geänderten Risiken, die eine Aktualisierung der Kenntnisse der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz erfordern, angeboten werden;
- Auffrischkurse anbieten, um die erworbenen Kenntnisse zu aktualisieren. Die Häufigkeit wird entweder in Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes oder von den ES festgelegt, falls keine gesetzliche Vorgabe vorhanden ist und
- auf Kosten der ES bereitgestellt.

Die ES stellen sicher, dass Arbeitnehmer/innen von Dritten, die auf dem Schulgelände tätig sind, tatsächlich angemessene Anweisungen bezüglich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken während ihrer Tätigkeit auf dem Schulgelände erhalten haben.

## **9.2. Gesundheits- und Sicherheitsschulung für Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler befinden sich aufgrund ihres Alters physisch und psychisch noch im Entwicklungsprozess. Mit zunehmendem Alter nimmt die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu, Sicherheitsanweisungen zu verstehen und zu befolgen, aber es darf nie davon ausgegangen werden, dass sie vollständig in der Lage sind, Gesundheits- und Sicherheitsanweisungen selbständig zu verstehen und zu befolgen, schon gar nicht in Notfallsituationen. Daher muss bei den Schulungen besonders darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz verstehen.

Bei der Gesundheits- und Sicherheitsschulung für Schülerinnen und Schüler muss unterschieden werden zwischen:

- Schulungen zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die sich aus schulischen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Lehrplan ergeben: zum Beispiel in Laboratorien, wo die Schülerinnen und Schüler chemischen Gefahren ausgesetzt sind oder in einem Schwimmbad mit Ertrinkungsgefahr. Es ist wichtig, den Schülerinnen und Schülern die richtigen Sicherheitsverfahren beizubringen und sie unter ständiger Aufsicht von qualifiziertem Lehrpersonal zu halten und
- anderen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die nicht im Zusammenhang mit dem Lehrplan stehen: zum Beispiel ist die Schulung der Schülerinnen und Schüler in Notfallsituationen, wie bei Bränden, sehr begrenzt (z. B. Feueralarmübungen). In diesen Situationen wird erwartet, dass sie die Anweisungen des ES-Personals befolgen.

Jede Art von Gesundheits- und Sicherheitsschulung muss von den ES auf die am besten geeignete Weise vorbereitet werden.

## **9.3. Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für Dritte**

Dritte, die auf dem Schulgelände tätig sind, sind für ihre eigene Sicherheitsschulung verantwortlich.

Die ES stellen Dritten Sicherheitsinformationen zu bestimmten schulbezogenen Situationen zur Verfügung, wie z. B. Evakuierung in Notfällen, Erste Hilfe usw.

## **9.4. Schulung für Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr**

Die Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr werden gemäß den nationalen rechtlichen Anforderungen des Gastlandes geschult. Daher kann die Schulung je nach Gastland unterschiedlich sein.

Die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr ist verpflichtet, eine Auffrischungsschulung in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften zu absolvieren. Wenn keine Auffrischungsschulung erforderlich ist, ist die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr verpflichtet, ihre/seine Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten. Dies kann durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband und die Teilnahme an Sicherheitsschulungen für Fachkräfte für Sicherheit und Gesundheitsschutz geschehen.

## **10. Dokumentation zu Gesundheit und Sicherheit**

Alle von den ES und dem BGS im globalen Rahmen des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems durchgeführten Arbeitsaktivitäten müssen dokumentiert werden.

Diese Dokumentation:

- beschreibt die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die sich aus den Tätigkeiten der Organisation ergeben, sowie die Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Kontrolle;
- enthält die Verfahren, Anweisungen und andere interne Dokumente zu Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- muss so verfasst und präsentiert werden, dass sie für diejenigen, die sie verwenden müssen, verständlich ist;
- muss regelmäßig überprüft, überarbeitet und allen geeigneten Mitgliedern der Schulgemeinschaft mitgeteilt werden und leicht zugänglich sein;
- muss Aufzeichnungen über arbeitsbedingte Verletzungen und Berufskrankheiten enthalten;

- muss Aufzeichnungen über Gesundheits- und Sicherheitsbewertungen, Inspektionen, Audits, Untersuchungen von Zwischenfällen und Unfällen enthalten;
- muss regelmäßig überprüft werden und wird auch nach Änderungen von Prozessen, Ausrüstungen, Verfahren oder anderen wesentlichen Änderungen überprüft und
- muss die Verfahren für Notfälle enthalten.

Die vorstehende Liste ist keinesfalls vollständig. Jede andere relevante Tätigkeit, die nicht in der Liste aufgeführt ist und im Rahmen des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems entwickelt wurde, muss ebenfalls dokumentiert werden.

## 11. Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist für die Erstellung der jeweiligen Datenschutzerklärung(en) verantwortlich und folgt dabei der üblichen Struktur der Datenschutzerklärungen der anderen Europäischen Schulen, einschließlich Folgendem:

- Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten;
- Zwecke, für die personenbezogene Daten erhoben werden;
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten;
- Zugang und Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten;
- Schutz und Sicherheit der personenbezogenen Daten;
- Aufbewahrungsfristen;
- Rechte der betroffenen Personen; und
- wen Sie im Falle einer Beschwerde kontaktieren können.

Datenverarbeitungsaktivitäten müssen im Register der Verarbeitungstätigkeiten aufgezeichnet werden, das auf dem DSB-Portal verfügbar ist.

## 12. Überarbeitungsklausel

Eine Überarbeitung dieses Dokuments wird alle drei Jahre vom BGS vorgenommen.

Es kann von der/dem Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS überarbeitet werden, auch auf Antrag einer Europäischen Schule aufgrund von Erfahrungen bei der Umsetzung oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien gefährden oder zu einer Änderung führen könnten.

Die Direktorinnen/Direktoren sowie die Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Europäischen Schulen und des BGS können jederzeit Vorschläge zur Überarbeitung machen. Alle Überarbeitungsvorschläge sind per E-Mail an die/den Beauftragten für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS zu übermitteln.

Die/der Beauftragte für Sicherheit und Gefahrenabwehr des BGS erstellt eine Liste der Überarbeitungsvorschläge. Diese Liste wird dem/der Generalsekretär/in und den Direktorinnen/Direktoren zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Das Dokument zur Gesundheits- und Sicherheitspolitik wird dann entsprechend geändert und ein endgültiger Entwurf wird den Direktorinnen und Direktoren der Schulen zur abschließenden Genehmigung vorgelegt.



## Anhang 1

### Indikatoren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Berechnung dieser Indikatoren basiert auf den von der Internationalen Arbeitsorganisation veröffentlichten Standards und muss pro Kalenderjahr gemeldet werden.

#### Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen:

Die Häufigkeitsrate ist eine relative Zahl. Sie quantifiziert die Anzahl der Arbeitsunfälle in einer Schule oder am BGS während eines Kalenderjahres im Verhältnis zur Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Die Formel lautet:

$$\text{Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen} = \frac{\text{Anzahl der Arbeitsunfälle}}{\text{Geleistete Arbeitsstunden der Mitarbeiter/innen in der Referenzgruppe}} \times 1.000.000$$

Die verschiedenen Elemente dieser Formel sind wie folgt definiert:

- Referenzgruppe: alle Angehörigen des VDP, Ortslehrkräfte, Lehrkräfte und abgeordnetes Personal Aushilfskräfte, Auftragnehmer, Dienstleistungserbringer, die EV, das OIB, das OIL und ihre Dienstleister werden in dieser Referenzgruppe nicht berücksichtigt.
- Arbeitsunfall: jede Körperverletzung infolge eines Arbeitsunfalls, die zu einer Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters von einem Tag oder mehr führt.
- Pendlerunfälle werden in dieser Statistik jedoch nicht berücksichtigt.
- Geleistete Arbeitsstunden: alle von den Arbeitnehmern geleisteten Stunden, einschließlich Überstunden.

Ausführlichere Definitionen sind im Glossar zu finden

#### Schweregrad der Arbeitsunfälle

Der Schweregrad ist relativ. Er quantifiziert die Zahl der Ausfalltage im Vergleich zur Zahl der geleisteten Arbeitsstunden.

$$\text{Schweregrad der Arbeitsunfälle} = \frac{\text{Anzahl der Ausfalltage aufgrund neuer Arbeitsunfälle}}{\text{Geleistete Arbeitsstunden der Mitarbeiter/innen in der Referenzgruppe}} \times 1.000$$

Die verschiedenen Elemente dieser Formel sind wie folgt definiert:

- Die Anzahl der Ausfalltage aufgrund eines Arbeitsunfalls (oder einer Arbeitsunfähigkeit) wird durch ein ärztliches Attest festgestellt. Wochenendtage und Feiertage müssen bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer berücksichtigt werden. Der Tag des Unfalls ist nicht eingeschlossen.
- Tödliche Arbeitsunfälle sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

#### Quote der tödlichen Arbeitsunfälle

Die Quote der tödlichen Arbeitsunfälle gibt die Anzahl der tödlichen Unfälle in der Organisation während des Kalenderjahres an und wird als absoluter Wert angegeben.



## **Verletzungen von Schülerinnen und Schülern**

Die folgenden Daten werden gemeldet:

### **Häufigkeitsrate der Verletzungen von Schülerinnen und Schülern:**

Die Häufigkeitsrate gibt den Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler an, die aufgrund eines Unfalls betreut werden müssen. Die Formel lautet:

$$\text{Häufigkeitsrate von Schüler/innen'Verletzungen} = \frac{\text{Anzahl der Verletzungen}}{\text{Anzahl der Schüler/innen}} \times 100$$

Die verschiedenen Elemente dieser Formel sind wie folgt definiert:

- Anzahl der Schüler/innen: die Anzahl der zu Beginn des Schuljahres eingeschriebenen Schüler/innen, die am 15. Oktober des Schuljahres ermittelt wird.
- Verletzung: alle Verletzungen von Schülern auf dem Schulgelände oder bei Schulausflügen, die eine medizinische Versorgung erfordern, unabhängig von der Schwere der Verletzung.

### **Schweregrad der schweren Verletzungen von Schülerinnen und Schülern**

Der Schweregrad gibt den Prozentsatz der Schüler/innen an, die aufgrund eines Unfalls eine spezialisierte medizinische Versorgung durch einen Arzt oder einen Krankenhausnotfall benötigen. Die Formel lautet:

$$\text{Schweregrad von schwerer Schüler/innen'Verletzung} = \frac{\text{Anzahl der schweren Verletzungen}}{\text{Anzahl der Schüler/innen}} \times 100$$

Die verschiedenen Elemente dieser Formel sind wie folgt definiert:

- Schwere Verletzung: jede Verletzung, für die ein Versicherungsanspruch erforderlich ist.

### **Quote der tödlichen Verletzungen von Schülerinnen und Schülern**

Die Quote der tödlichen Schülerunfälle gibt die Anzahl der tödlichen Unfälle während des Schuljahres an und wird als absoluter Wert gemeldet.

## Anhang 2

Übersicht der für das Kalenderjahr zu meldenden Vorfälle:

- Anzahl der Fälle von Brandstiftung
- Anzahl der Evakuierungsübungen
- Anzahl der tatsächlichen Evakuierungen (keine Übungen)
- Anzahl der Einsätze der Feuerwehr
- Anzahl der Elektrounfälle
- Anzahl der Unfälle aufgrund chemischer Gefahren im Unterricht (Schüler/innen und Lehrkräfte)
- Anzahl der Unfälle aufgrund von chemischen Gefahren (alle anderen)
- Anzahl von Gasleckagen

## **Glossar**

**Ergonomie:** Ergonomie ist der Prozess der Gestaltung oder Einrichtung von Arbeitsplätzen, Produkten und Systemen auf derartige Weise, dass sie für die Menschen, die sie benutzen, geeignet sind.

**Arbeitsunfall:** ein unerwartetes und ungeplantes Ereignis, einschließlich Gewalthandlungen, das bei oder im Zusammenhang mit der Arbeit auftritt und bei dem ein oder mehrere Arbeitnehmer/innen verletzt, krank oder getötet werden. Reise-, Transport- oder Straßenverkehrsunfälle, bei denen Arbeitnehmer/innen verletzt werden und die sich bei der Arbeit ereignen (d. h. bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der Arbeit oder bei der Ausübung der Tätigkeit des Arbeitgebers), gelten als Arbeitsunfälle. Pendlereinfälle sind es jedoch nicht.

**Gesundheit am Arbeitsplatz:** Förderung und Erhaltung eines Höchstmaßes an körperlichem, geistigem und sozialem Wohlbefinden der Arbeitnehmer/innen in allen Berufen durch die Vorbeugung von Gesundheitsstörungen, die Beherrschung von Risiken und die Anpassung der Arbeit an den Menschen und der Menschen an ihre Arbeitsplätze

**Arbeitshygiene:** die Identifizierung chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe am Arbeitsplatz, die Krankheiten oder Beschwerden verursachen können, die Bewertung der Risiken, die mit der Exposition gegenüber diesen Stoffen verbunden sind, und das Risikomanagement, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit langfristig und kurzfristig zu vermeiden.

**Folgen eines Arbeitsunfalls:** Jede Verletzung, Krankheit oder Tod infolge eines Arbeitsunfalls. Die Folgen eines Arbeitsunfalls liegen vor, wenn ein/e Arbeitnehmer/in infolge eines Arbeitsunfalls Verletzungen erleidet (ein/e Arbeitnehmer/in kann mehrere arbeitsbedingte Verletzungen erleiden). Ein Arbeitsunfall kann tödlich sein (wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Arbeitsunfalls eintritt) oder nicht tödlich sein und zu Arbeitsausfall führen.

**Berufskrankheit:** eine Krankheit, die aus der beruflichen Tätigkeit resultiert.

**Psychosoziale Aspekte:** die beruflichen Risiken, die den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern psychischen und möglicherweise physischen Schaden zufügen können. Sie können auch Auswirkungen auf die Sicherheit am Arbeitsplatz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation haben.

**Arbeitsunfähigkeit:** Aufgrund eines Arbeitsunfalls kann das Unfallopfer die normalen Arbeitspflichten am Arbeitsplatz oder der Stelle, die es zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls innehatte, nicht erfüllen. Die Arbeitsunfähigkeit kann vorübergehend oder dauerhaft sein.